



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Unterbringungsbeiträge im Maßregelvollzug für Freigesprochene

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Art. 208 dahingehend zu ändern, dass aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit freigesprochene Personen keine Unterbringungsbeiträge im Maßregelvollzug nach § 50 i. V. m. § 138 Strafvollzugsgesetz tragen müssen.

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Unterbringungsbeiträge aus dem Maßregelvollzug in Zukunft dem Haushalt des zuständigen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und nicht wie bisher dem Staatsministerium der Justiz zugeteilt werden.

Begründung:

Ist ein Angeklagter schuldunfähig nach § 20 Strafgesetzbuch (StGB), wird er freigesprochen. Das Gericht kann daraufhin eine Maßregel gemäß § 63 StGB anordnen. Durch die anschließende Therapie soll das der Ursprungstat zugrundeliegende Leiden therapiert werden. Dabei haben die Patientinnen und Patienten unvermeidbare Sonderopfer zu tragen, wie bspw. den Entzug ihrer Freiheit. Es ist allgemein anerkannt, dass Sonderopfer gerade auch im Sinne der Therapie und der Rehabilitation möglichst klein gehalten werden müssen, da jede zusätzliche Belastung zu einer Verschlimmerung des psychischen Gesundheitszustands der Betroffenen führen kann.

Auf vermeidbare Belastungen sollte also verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für Rechnungen, die am Vollzug beteiligte Behörden – hier die Staatsanwaltschaften – den Patientinnen und Patienten nach der Entlassung stellen. Diese Menschen, die bereits einmal eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellten, sollten im ambulanten Rahmen alle Möglichkeiten bekommen, bei stabiler psychischer Gesundheit ein normales und erfolgreiches Leben zu führen. Die Konfrontation mit Schulden in oft fünfstelliger Höhe ist dabei katastrophal.

Begründet wird die Kosteneintreibung in der Regel mit dem Verursacherprinzip. Dies kann aber nicht überzeugen, da es sich bei der Maßregel in erster Linie um eine klinisch therapeutische Maßnahme handelt. In unserem solidarischen Gesundheitssystem wird auch in anderen Fällen nicht auf das Verursacherprinzip zurückgegriffen. So zahlt ein Lungenkrebspatient, der regelmäßig raucht, für seine Behandlung auch nicht mehr als ein erkrankter Nichtraucher. Im Rechtssystem werden in anderen Fällen, in denen Angeklagte freigesprochen werden, auch keine Verfahrenskosten auferlegt, selbst wenn weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie bspw. im Jugendstrafrecht. Auch hier wird die Nichterhebung von Verfahrens- und Unterbringungskosten mit der Steigerung der

Resozialisierungschancen begründet. Ein Argument, das auch bei Maßregelvollzugspatienten greift. Eine vergleichbare Situation liegt bei Sicherungsverwahrten vor. Diese haben ihre Haftzeit bereits verbüßt und wären eigentlich frei, müssen aufgrund ihrer Gefährlichkeit jedoch ein Sonderopfer erbringen und bleiben weggesperrt. Diese müssen keine Haftkostenbeiträge bezahlen.

Die Kosten für den Freistaat dürften überschaubar sein, da für die Erhebung der Unterbringungskosten zahlreiche Ausnahmetatbestände gelten. Gerade dies spricht auch für einen allgemeinen Verzicht auf die Eintreibung der Kosten: Es ist vorbildlicher Bürokratieabbau, wenn man auf Regelungen verzichtet, die sowohl theoretisch als auch praktisch mehr Ausnahme- als Anwendungsfälle haben. Zumal die entlassenen Patientinnen und Patienten für eine Niederschlagung der staatlichen Ansprüche oft zahlreiche bürokratische Prozesse starten müssen, die die geistig bereits belasteten Personen oft überfordern oder die gar Privatinsolvenz anmelden müssen. In solchen Fällen gibt es für alle Beteiligten nur Nachteile: Der Staat erhält seine Ausgaben nicht zurück und der Patient ist enorm belastet. Gleichzeitig sind zahlreiche Verwaltungs-, Sozial- und Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit der Prüfung bzw. Unterstützung jedes einzelnen Maßregelvollzugspatienten hinsichtlich dieser Kostenfragen beschäftigt. Eine grundsätzliche, einfache Regelung – der Verzicht auf die Kostenumlage – würde also auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enorm entlasten. Finanziell dürften sich mittelfristig durch eine bessere Resozialisierungsquote und den damit gesunkenen Behandlungsbedarf sogar Vorteile für den Staatshaushalt ergeben.

Die Unterbringungsbeiträge, die derzeit noch von allen und in Zukunft nur noch für die vermindert schuldfähigen Patientinnen und Patienten eingetrieben werden, kommen dem Haushalt des Staatsministeriums der Justiz zugute und nicht dem zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Dies ist eine widersinnige Praxis, die beendet werden sollte. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales trägt bezüglich der Unterbringung die Kosten. Es kann auch am besten über die Folgen für die Patientinnen und Patienten urteilen. Hier sollte ein schlüssiges System mit klaren Zuständigkeiten etabliert werden.